Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr April—Juni beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 10. Berlin, Donnerstag, den 4. Juni 1925. 25. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Regierungsrat in der allgemeinen Verwaltung Kurt Knipfer ist zum Regierungsrat im Ministerium für Handel und Gewerbe ernannt worden.

Zum 1. Juli d. Js. sind die Gewerberäte Giffey in Berlin nach Düsseldorf und Caspary in Düsseldorf nach Berlin versetzt und mit der Verwaltung der Gewerbeaufsichtsämter Düsseldorf-Land und Berlin-Gesundbrunnen beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Zeißig in Neusalz a. O. ist zum 16. Mai d. Js. nach Merseburg versetzt und dem Gewerbeaufsichtsamt daselbst als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Gewerbeassessor Röse in Cassel ist zum 1. Juni d. Js. nach Frankfurt a. M. versetzt und dem Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt a. M.-Süd als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Berufsschuldirektor Dipl.-Ing. Gagel ist vom 15. Mai d. Js. ab mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei der Regierung in Arnsberg beauftragt worden.

Der Studienrat Professor Dipl.-Ing. Machmar in Cassel ist zum Oberstudienrat ernannt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Veröffentlichungen der Börsen- und Maklerordnungen.

Die in der Nachkriegszeit aus Sparsamkeitsrücksichten unterbliebenen Veröffentlichungen der Börsen- und Maklerordnungen und ihrer Abänderungen im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung werden in Zukunft bei Gelegenheit von Neufassungen und Abänderungen wieder erfolgen.

Nachtrag zur Maklerordnung für die Kursmakler an den Börsen in Düsseldorf und Essen.

In der Maklerordnung wird überall bei seinem Vorkommen das Wort „Mark" durch das Wort „Reichsmark" und das Wort „Handelskammer" durch die Worte „Industrie- und Handelskammer" ersetzt.

Berlin, den 14. Mai 1925.

(Siegel.) Der Minister für Handel und Gewerbe.
IIb 5224. J. A.: Lippert.

Nachtrag III zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Börse in Frankfurt a. M.

§ 33c erhält folgende Fassung:
„Geldstrafe bis 1500 *RM*."

Berlin, den 5. März 1925.

(Siegel.) Der Minister für Handel und Gewerbe.
IIb 2117. J. A.: Lippert.

Nachtrag IV zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Börse in Frankfurt a. M.

Die Maklerordnung erhält die Überschrift „Maklerordnung für die Kursmakler an der Börse in Frankfurt a. M., Abteilung Wertpapierbörse".

Berlin, den 7. Mai 1925.

(Siegel.) Der Minister für Handel und Gewerbe.
IIb 4858. J. A.: Lippert.

Nachtrag I zur Maklerordnung für die Kursmakler an der Frankfurter Börse, Abteilung Getreide.

In § 23 erhält Ziffer 3 die Fassung „Geldstrafe bis 1500 *RM*".

Berlin, den 7. Mai 1925.

(Siegel.) Der Minister für Handel und Gewerbe.
IIb 4858. J. A.: Lippert.

V. Nachtrag zur Börsenordnung der Börse zu Magdeburg.

In den §§ 1 (Abs. 1, Ziffer 1) und 6 sowie in der Überschrift über den §§ 20 bis 24 wird das Wort „Rohzucker" durch das Wort „Zucker" ersetzt.

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Es werden an der Zuckerterminbörse Terminpreise für gesunden, trockenen, weißen Zucker handelsüblicher Art, in Farbe mindestens holländischer Standard 25, frei Seeschiffseite Hamburg unter Angabe der Lieferungsmonate (einschließlich Sack) notiert."

In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „500" durch die Zahl „50" und das Wort „Sack" durch das Wort „tons", in § 22 Abs. 3 Satz 2 die Zahl „500" durch die Zahl „50" ersetzt.

Die Industrie- und Handelskammer.
gez. (Unterschriften.)

Genehmigt.

Berlin, den 8. Mai 1925.

(Siegel.) Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb 4860. J. A.: Bail.

---

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 8. Mai 1925 Nr. III 2138 II, betr. Revisionen der Seeschiffskessel.

Im Anschluß an den Erlaß vom 4. April 1914 (HMBl. S. 177).

Am Ende des Geschäftsjahres 1924 waren alle preußischen Reedereien von der Verpflichtung zur Vorlegung der Kesselrevisionsbücher in deutschen Seehäfen durch Genehmigung der zuständigen Behörden entbunden.

J. A.: Gerbaulet.

An die Herren Regierungspräsidenten in Aurich, Stade, Lüneburg, Schleswig, Stralsund, Köslin, Stettin, Königsberg, Köln, Düsseldorf.

---

3. Sonstige Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 11. Mai 1925 Nr. III 3452, I G 1017, betr. Flaschengewinde für Ventile an Kohlensäureflaschen.

Wie aus hierher gelangten Berichten hervorgeht, ist in verschiedenen Bezirken der Antrag gestellt worden, vorhandene Kohlensäureflaschen, deren Flaschengewinde (Anschluß des Ventils an die Flasche) nicht dem Dinormblatt 477 (Anlage zu § 5 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen) entspricht, weiterhin zum Verkehr zuzulassen.

Auf Grund des § 13 der genannten Verordnung erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister damit einverstanden, daß Kohlensäureflaschen mit nicht den Normen entsprechendem konischen Gewinde solange unverändert im Verkehr bleiben, bis die Flaschen zum zweiten Male — vom Tage dieses Erlasses an gerechnet — einer wiederholten Druckprobe gemäß § 7 Abs. 7 der genannten Verordnung zu unterziehen sind.

Die Sachverständigen werden jedoch anzuweisen sein, Flaschen mit zylindrischem Gewinde allgemein schon jetzt zurückzuweisen und die alsbaldige Änderung des Gewindes zu fordern, da in diesen Fällen die Gefahr eines Ausreißens der Ventile besteht.

Ich ersuche, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Bergrevierbeamten liegen bei.

(Zusatz für die Aufsichtsbehörden der Dampfkesselüberwachungsvereine:)

Ferner sind Abdrucke zur Verständigung der Dampfkesselüberwachungsvereine in der erforderlichen Anzahl (5 für jeden Verein) beigefügt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung von zurückgezogenen Sprengstoff-Erlaubnisscheinen.

Die von dem Landrat des Kreises Landeshut für den Wirtschaftsbesitzer Gustav Puschmann in Treutliebersdorf und dem Landrat des Kreises Bolkenhain für den Sprengmeister Martin Mieruch in Bolkenhain unter Nr. 21 und 64 des Verzeichnisses (Muster A) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind wegen Unzuverlässigkeit der Inhaber, der von dem Bergrevierbeamten in Siegen für den Betriebsaufseher Karl Weber auf Grube Häuslingstiefe ausgestellte Schein wegen Einstellung des Betriebes und die von dem Landrat des Kreises Vohwinkel für den Schießmeister Hermann Klöckner bei der Baugesellschaft Mettmann (nach Muster B), von der Polizeiverwaltung in Wülfrath für den Steinbrecher Walter Grimke bei den Rheinisch-Westfälischen Kalkwerken A.-G. (nach Muster C), von dem Landrat in Paderborn für den Vorarbeiter Johann Ohletz in Altenbeken unter Nr. 30, von dem Gewerberat in Crefeld für den Betriebsleiter Arno Möder in Uerdingen a. Rh. unter Nr. 1 (Muster B), von dem Gewerberat in Görlitz für den Fabrikdirektor Hermann Härtelt in Lichtenau unter Nr. 11 (Muster B), von dem Gewerbeaufsichtsamt Osthavelland-Ruppin in Berlin für den Betriebsleiter Dr. phil. August Kufferath in Oranienburg unter Nr. 6 (Muster A), von dem Gewerbeaufsichtsamt in Neukölln für den Schießmeister Christian Klemm der Untergrundbahnbaugesellschaft m. b. H. in Berlin unter Nr. 1 (Muster B), von dem Landrat in Lingen für den Kraftwagenführer Friedrich Kriegeskorte bei der Firma A. Hagedorn & Co. in Schepsdorf unter Nr. 6, von dem Landrat in Tecklenburg für den Betriebsführer Hugo Altenhoff der Steinkohlenzeche Mathilde bei Ibbenbüren unter Nr. 22, von dem Bergrevierbeamten in Hamm für den Betriebsführer Hermann Bennholz aus Alstedde bei Ibbenbüren unter Nr. 10, von dem Revierbeamten des Bergreviers Ost-Halle in Halle a. S. für den Betriebsführer Franz Richter in Bitterfeld unter Nr. 7 (Muster B), von dem Bergrevierbeamten in Weilburg für den Steiger Heinrich Velte aus Merenberg, Kr. Oberlahn unter Nr. 1 (Muster B) und von dem Bergrevierbeamten in Magdeburg für den Betriebsführer Dipl.-Ing. Heinrich Ehlers in Hamersleben unter Nr. 3 (Muster B) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind wegen Ausscheidens der Inhaber aus ihrer Stellung zurückgezogen worden und haben ihre Gültigkeit verloren. Die von dem Landrat des Kreises Schönau für

Titze, Paul, Förster	in Tiefhartmannsdorf . .	unter 2	Muster	A
Lauterbach, Paul, Landwirt . . .	" Schildau (Johannesthal)	" 3	"	A
Petermann, Kurt, Stellmachergeselle	" Berbisdorf	" 9	"	A
Schaller, Willi, Landwirt	" Boberstein	" 11	"	A
Berndt, Oswald, Hauer	" Alterberg	" 12	"	A
Bettermann, Oswald, Landwirt . .	" Seiffersdorf	" 13	"	A
Stief, Gustav, Maurer	" Berbisdorf	" 14	"	A
Forst, Sebald, Arbeiter	" Mittel-Falkenhain . .	" 16	"	A
Ullmann, Karl, Stellenbesitzer . .	" Herrmannswaldau . .	" 18	"	A
Opitz, Wilhelm, Steinarbeiter . . .	" Tiefhartmannsdorf . .	" 50	"	A

ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind zur Verhinderung von Diebstählen in den Sprengstofflagern der dortigen Kalksteinbrüche zurückgezogen und für ungültig erklärt worden.

Berlin, den 15. Mai 1925.

Zugleich für den Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: v. Meyeren.

III 3450. I G — M.f.H. — I G 603 M.d.J.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 12. Mai 1925 Nr. IV 5678, betr. Lehrpersonen an den Berufs- und Fachschulen.

Der Herr Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß diejenigen hauptamtlichen und planmäßigen Lehrer- und Beamtenstellen an den von Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltenen Berufs- und Fachschulen, die bereits vor dem 1. April 1924 als solche bestanden haben und die erst nach dem 1. April 1924 freigeworden und nicht auf den Abbau angerechnet sind, künftighin ohne vorhergehende Einholung seines Einverständnisses von mir aus zur Wiederbesetzung freigegeben werden können.

Ich ermächtige Sie, die Genehmigung zur Besetzung dieser Stellen zu erteilen, soweit bestimmungsgemäß nicht mir die Bestätigung vorbehalten ist. Für neue oder erstmalig zu besetzende Stellen gelten die bisherigen Bestimmungen.

J. A.: Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten (ausschließlich der des besetzten Gebietes — Wiesbaden, Trier, Coblenz, Aachen und Köln) und an das Provinzialschulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. H. vom 16. Mai 1925 Nr. IV 5421, betr. private Tischdeck- und Servierkurse.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß der hauswirtschaftliche Unterricht neben den in meinem Erlasse vom 27. April 1923 — IV 6126 — (HMBl. S. 170) erwähnten Fächern, auch den Unterricht im Tischdecken und Servieren umfaßt. Auf Personen, die hierin unterrichten wollen, findet also der Erlaß vom 1. Mai 1917 — IV 2567 — (HMBl. S. 159) Anwendung. Dabei ist es gleichgültig, welcher Zweck mit dem Unterrichte verfolgt wird.

J. A.: Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

---

2. Berufsschulen.

Erl. d. M. f. H. vom 13. Mai 1925 Nr. IV 4103 II, betr. Anerkennung der an der allgemeinen Fortbildungsschule für Mädchen bestehenden einjährigen Haushaltungskurse in Lübeck.

Auf das gefällige Schreiben vom 19. März d. Js. — Nr. 1332 — erwidere ich ergebenst, daß ich die an der dortigen allgemeinen Fortbildungsschule für Mädchen bestehenden einjährigen Haushaltungskurse mit vollem Tagesunterricht als gleichwertig den preußischen öffentlichen Haushaltungsschulen im Sinne meines Erlasses vom 17. April 1924 — IV 3860 — (HMBl. S. 139) anerkenne.

J. A.: Jordan.

An die Senatskommission für Reichs- und Auswärtige Angelegenheiten in Lübeck.

Erl. d. M. f. H. vom 7. Mai 1925 Nr. IV 6379, betr. Personalbogen für planmäßig angestellte Lehrkräfte der Berufs- und Fachschulen.

Nachdem durch das GDG. und die Ausführungsanweisung dazu für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der an den Berufsschulen planmäßig angestellten Lehrkräfte besondere Vorschriften erlassen sind, bei deren Anwendung der Ausbildungsgang und die frühere dienstliche und außerdienstliche Stellung der Lehrpersonen zu berücksichtigen sind, reicht das durch Erlaß vom 15. Februar 1917 — IV 519 — (HMBl. S. 78) vorgeschriebene Muster für die mir vorzulegenden Personalbogen nicht mehr aus. Für alle planmäßig angestellten Lehrkräfte, die ihre Besoldung nach den Bestimmungen des GDG. beziehen — das sind die Gewerbe- und Handelsoberlehrer, die Handelsoberlehrerinnen, die Gewerbeoberschullehrerinnen, die Fachvorsteher und Fachvorsteherinnen sowie die Leiter und Leiterinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Berufsschulen, Handelsschulen, Höheren Handelsschulen, Haushaltungsschulen und Gewerbe- und Haushaltungsschulen —, sind daher die Personalbogen fortan nach dem anliegenden Muster aufzustellen. Das Gleiche gilt auch für die an einzelnen Schulen planmäßig angestellten Fachlehrer und technischen Lehrerinnen, die nicht nach den Bestimmungen des GDG., sondern nach Gruppe 7 oder 8 der staatlichen Besoldungsordnung bezahlt werden.

Zur Vermeidung von Rückfragen ist sorgfältige Ausfüllung aller Spalten unter genauer Beachtung der gestellten Fragen dringend erforderlich. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei den Mitteilungen über die früheren dienstlichen Stellungen in Spalte 10 stets angegeben wird, ob planmäßige Anstellung oder nur auftragsweise volle Beschäftigung vorliegt, da dies ein wesentlicher Umstand für die Festsetzung des BDA. sein kann. Die Bescheinigung der Richtigkeit ist künftig von dem Schulträger abzugeben. Die Feststellungsbescheinigung durch einen Rechnungsbeamten der Regierung fällt weg.

Damit unliebsame Verzögerungen vermieden werden, sind mir die Personalbogen stets sofort nach der planmäßigen Anstellung der Lehrkräfte vorzulegen. Sollte dies aus irgend einem Grunde nicht innerhalb dreier Monate möglich sein, so ist mir doch in jedem Falle von der planmäßigen Anstellung Anzeige zu erstatten.

Für die nichtplanmäßigen Lehrkräfte sind Personalbogen nicht vorzulegen.

Die erforderlichen Vordrucke sind von der Geheimen Kanzlei meines Ministeriums im Bürowege einzufordern.

Für die Lehrkräfte der übrigen Fachschulen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

J. A.: Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Berufsschule
Wahlschule
(Nichtzutreffendes durchstreichen.)

Personalbogen.

(Genaue Ausfüllung ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich.)

1. Name und Sitz der Schule: (Name z. B.: Gewerbliche Berufsschule)	.... in .... Regierungsbezirk: ....
2. a) Name der Lehrperson: (Vor- und Familienname) b) Amtsbezeichnung:	.... (Vorname) (Familienname)
3. a) Tag, Monat, Jahr, Ort und Kreis der Geburt: b) Religionsbekenntnis: c) Staatsangehörigkeit:	a) .... b) .... c) ....
4. Schulbesuch: von allgemein bildenden Schulen (Volks-, Bürger-, Mittel-, Real-, höheren Mädchenschulen, Lyzeen, Studienanstalten, Gymnasien usw. auch Privatunterricht, von .... bis ....) (Anstalt und Ort sind anzugeben)	
5. Ausbildung: a) theoretische: in Berufs-, Fach- und Frauen-, Handels- und höheren Handelsschulen, Ausbildungskursen usw. (von .... bis ....) in Präparandenanstalten, Seminaren für Volksschul- und Gewerbelehrer(-innen), Hochschulen, Akademien, Universitäten usw. (von .... bis ....) (Anstalt und Ort sind anzugeben) b) praktische: Lehrzeit, Ausbildung in Werkstätten, Handels- und Gewerbebetrieben, bei Behörden usw. (als ...., bei wem ...., wo ...., von .... bis ....)	
6. Prüfungen: (Art, Ort, Tag und Gesamturteil)	

7. Anstellungsfähigkeit als Handels- oder Gewerbelehrer(-in) mit Wirkung vom	
8. Fachrichtung: (z. B. für Nahrungsmittel-, Bau-, Metallgewerbe, schmückende Berufe usw.) bei Gewerbelehrerinnen:	für hauswirtschaftliche / gewerbliche — Berufsschulen / Fachschulen Hauptfach: .... Nebenfach: .... (Nichtzutreffendes durchstreichen.)
9. Frühere Anstellungen im öffentlichen Dienste (auch im öffentlichen Schuldienste) (auf Widerruf, Kündigung, Probe oder Lebenszeit, in einer Planstelle in Gruppe .... mit Besoldungsdienstalter vom .... Anwärterdienstalter vom .... als .... vom .... bis .... bei welcher Behörde, Schule in ....)	
10. Tätigkeit im Schuldienst: a) im öffentlichen Schuldienst: (des Staates, einer Gemeinde, Handelskammer, Innung usw., in welchen Klassen und Fächern, als planmäßig angestellter oder auftragsweise vollbeschäftigter oder nebenamtlicher Lehrer(-in) wo .... von .... bis .... — unter genauer Angabe der Schulart —) — bei nebenamtlichem Unterricht: wieviel Wochenstunden? —	
b) im privaten Schuldienst: (haupt- oder nebenamtlich, in welchen Klassen und Fächern, wieviel Wochenstunden, wo .... bei wem .... von .... bis	
11. Praktische Tätigkeit: a) als Privatangestellter im öffentlichen Dienst: (als Arbeiter, Geselle, Gehilfe, Meister usw. bei wem .... von .... bis ....)	

b) als Privatangestellter im nichtöffentlichen Dienst: als Arbeiter, Geselle, Gehilfe, Meister usw. bei wem .... von .... bis ....)	
c) in selbständiger Stellung als: (von .... bis ....)	
12. Literarische Veröffentlichungen, erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben, Beschickung von Ausstellungen, größere Studienreisen:	
13. Tag der Vereidigung a) auf die neue Reichsverfassung vom 11. 8. 1919:	
b) auf die neue preußische Verfassung vom 30. 11. 1920:	
14. Jetzige Unterrichtsfächer:	
15. Anstellungsverhältnisse: a) In der jetzigen Stelle verwendet seit	
b) Probedienst für die jetzige planmäßige Anstellung von .... bis	
c) Die jetzige planmäßige Anstellung hat Wirkung vom	
d) Besoldungsdienstalter	in Gruppe 1 GDG. vom .... " " 2 " " .... " " 3 " " .... " " 4 " " ....
bei Fachlehrern und technischen Lehrerinnen	in Gruppe 7 BDG. vom .... " " 8 " " ....
16. Militärverhältnisse a) Heeres- und Marinedienst im Frieden vom .... bis .... bei .... als	
b) desgleichen im Kriege (Kriegsdienst vom .... bis ....)	
17. Familienverhältnisse Verheiratet am .... mit .... (Kinder, Namen, geboren am ....)	

18. Sonstige Angaben, die zusammen mit den vorstehenden ein geschlossenes **Lebensbild** ergeben: (besonders Angaben über Zeiten, die in den vorigen Spalten nicht erwähnt sind)	

Die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben versichere ich pflichtgemäß

...., den .... 192.....
(Ort) (Tag)

....
(Unterschrift der Lehrperson)

19. Besondere Bemerkungen des Schulträgers:	

Die Richtigkeit der gesamten Eintragungen bescheinigt

...., den .... 192.....
(Ort) (Tag)

....
(Schulträger)

Berechnung des BDA. unter Angabe der in Frage kommenden Bestimmungen:
(vom Rechnungsbeamten der Regierung auszufüllen und zu unterschreiben)

3. Fachschulen.

Erl. d. M.f.H. vom 16. Mai 1925 Nr. IV 6754, betr. Semesteranfang für Fachschulen.

In teilweiser Abänderung meines Erlasses vom 28. September 1901 — III b 7088 — (HMBl. S. 249) bestimme ich hiermit, daß vom 1. Oktober d. Js. ab das Sommersemester an den staatlichen oder staatlich unterstützten Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für die Metallindustrie frühestens am 1. März, das Wintersemester frühestens am 1. September beginnen darf. Eine Verkürzung der für die Höhere Maschinenbauschule vorgeschriebenen zweijährigen Werkstattspraxis darf hierdurch nicht eintreten.

Sofern die Abschlußprüfung im Sommerhalbjahr bestimmungsgemäß nicht vor die Sommerferien gelegt werden kann, verweise ich besonders auf die Ziffer 3 des vorbezeichneten Erlasses.

Auf hier vorliegende Einzelanträge erfolgt kein besonderer Bescheid.

J. A.: Jordan.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Der deutsche Arbeiter in Politik und Wirtschaft. Eine Schriftenreihe des „Firn". Heft 1: Der Weg der deutschen Arbeiterschaft zum Staat von Ernst Niekisch. Verlag der Neuen Gesellschaft G. m. b. H., Berlin-Hessenwinkel.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.